

## § 9

I. Der **Vorstand** besteht aus bis zu fünf Personen (dem Präsidenten des Förderkreises, bis zu zwei Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer), die aus dem Mitgliederkreis von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für einen Amtszeit von jeweils drei Jahren gewählt werden. Die Amtszeit setzt sich über das Ende des Geschäftsjahres bis zur Neubestellung in der Mitgliederversammlung fort.

II. Der Vorstand führt die Geschäfte des Förderkreises und bestimmt über die Verwendung der Mittel gemäß §§ 1 und 3 dieser Satzung. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit.

III. Zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung des Förderkreises sind jeweils der Präsident oder ein Vizepräsident gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstands befugt.

IV. Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Vergütung für Ihre Tätigkeit.

## § 10

I. Der **Beirat** besteht aus mindestens fünf Personen, die vom Vorstand berufen werden. Die Berufung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Dem Beirat des Förderkreises soll mindestens ein Mitglied des Beirats gemäß „Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Mittelstandsforschung der Universität Mannheim“ angehören. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

II. Der Beirat hat die Aufgabe, den Förderkreis bei seinen Aktivitäten zu beraten und zu unterstützen. Der Vorstand erstattet dem Beirat jährlich Bericht.

III. Die Beiratsmitglieder erhalten keine Vergütung für Ihre Tätigkeit.

## § 11

Der Förderverein und die vorliegende Satzung wurden am 24. März 2000 errichtet.



# SATZUNG

ifm Förderkreis e. V.  
L9, 1-2 · 68161 Mannheim  
Telefon +49(0)621/181-28 05 · Telefax +49(0)621/181-28 92  
[www.institut-fuer-mittelstandsforschung.de/foerderkreis](http://www.institut-fuer-mittelstandsforschung.de/foerderkreis)

Bankverbindung:  
Sparkasse Mannheim · Kto.-Nr. 34 91 675 · BLZ 670 501 01

Informationen zum Vorstand und der Geschäftsführung  
finden Sie auf der Homepage des Förderkreises.

# Satzung des Förderkreises des Instituts für Mittelstandsforschung der Universität Mannheim e.V.

## §1

I. Der Förderkreis des Instituts für Mittelstandsforschung der Universität Mannheim e.V. mit **Sitz** in Mannheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

II. Das **Geschäftsjahr** des Förderkreises ist das Kalenderjahr.

III. **Zweck** des Förderkreises ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Weiterbildung, insbesondere im Zusammenhang mit Problemen des Mittelstandes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vergabe von Forschungsaufträgen, wissenschaftliche Veranstaltungen und Tagungen, Förderung des Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitgliedern des Förderkreises sowie der Förderung von wissenschaftlichen Veranstaltungen des Instituts für Mittelstandsforschung der Universität Mannheim.

## §2

Der Förderkreis ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## §3

Mittel des Förderkreises dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Förderkreises.

## §4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Förderkreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Förderkreises oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Universität Mannheim, die es unmittelbar und ausschließlich für die in §1 Abs. 3 genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

## §6

I. **Mitglieder** können natürliche und juristische Personen durch schriftliche Beitrittserklärung werden, die vom Vorstand wegen ihres Interesses an den Arbeiten des Instituts oder wegen ihrer Bereitschaft zur Förderung des Instituts hierzu eingeladen werden.

II. Mitglieder können durch schriftliche, vor dem 31. Oktober beim Vorstand eingehende Erklärung ihre Mitgliedschaft zum 31. Dezember des laufenden Jahres beenden.

## §7

**Organe** des Förderkreises sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

## §8

I. Die **Mitgliederversammlung** beschließt über alle Förderkreisangelegenheiten, sofern hierfür nicht nach Maßgabe des Gesetzes oder dieser Satzung der Vorstand zuständig ist.

II. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) das Interesse des Förderkreises es erfordert oder
- b) der vierte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

III. Die Einberufung erfolgt durch ein Schreiben an die Mitglieder des Förderkreises unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen, in dem die Gegenstände der Beschlussfassung angegeben sein müssen. Die Frist beginnt mit dem Datum der Absendung an die zuletzt bekannte Anschrift der Vereinsmitglieder zu laufen. Für die Fristberechnung zählen die Tage der Absendung und Einladung und der Abhaltung der Mitgliederversammlung nicht.

IV. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied kann sich bei der Beschlussfassung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretung muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

V. Juristischen Personen steht als Mitgliedern des Förderkreises jeweils ein Stimmrecht zu, das durch einen hierzu Beauftragten dieser Person ausgeführt werden kann.

VI. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Das Protokoll muss vom Präsidenten des Förderkreises unterzeichnet werden.

VII. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf Vorschlag des Vorstands im schriftlichen Verfahren gefasst werden, es sei denn, der vierte Teil der Mitglieder verlangt die Einberufung der Mitgliederversammlung.

Das Begehren, die Mitgliederversammlung einzuberufen, muss dem Vorstand binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich vorliegen. Die Frist beginnt mit dem Datum der Absendung an die zuletzt bekannte Anschrift der Vereinsmitglieder zu laufen. Für die Fristberechnung zählt der Tag der Absendung nicht.

Für die im schriftlichen Verfahren gefassten Beschlüsse gelten die Vorschriften der Absätze IV, V und VI sinngemäß.

